Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 382

Der Bundesminister
der Finanzen
VI FrV 1201 - 198/49

Dienststelle Bad Homburg vdH.,
den 5. Januar 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Anfrage Nr. 12 der Abgeordneten Dr. Dr. Höpker-Aschoff, Dr. Schäfer und Fraktion
- Drucksache Nr. 244 -

Im Namen der Bundesregierung beantworte ich die vorbezeichnete Anfrage wie folgt:

Die Beteiligungen des Reichs und des preußischen Staates an wirtschaftlichen Unternehmen unterlagen seit dem Zusammenbruch der Vermögenskontrolle der Militärregierung auf Grund des bekannten Gesetzes Nr. 52. Die unmittelbare Kontrolle und Aufsicht wurde teils durch Einzelpersonen (Treuhänder und Vermögensverwalter), teils durch deutsche Behörden ausgeübt. Die Treuhänder und Vermögensverwalter wurden in den meisten Fällen durch die Landesämter für Vermögenskontrolle oder die Oberfinanzpräsidenten beaufsichtigt.

Das Material über diese Beteiligungen liegt daher teils bei den Landesämtern, teils bei den Oberfinanzpräsidenten. Die Bundesregierung hat in Zusammenarbeit mit den Ländern eine Erfassungsaktion in Angriff genommen, die u. a. auch dieses Material auswerten und in einem Verzeichnis der Unternehmen zusammenfassen soll. Die Bundesregierung ist nach Abschluß der Erfassungsaktion, die allerdings eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird, bereit, dem Bundestag eine Zusammenstellung der Unternehmen mit allen notwendigen und wesentlichen Angaben vorzulegen.

Hinsichtlich der Frage, in welcher Weise das „Eigentum und die Verfügungsgewalt" des Bundes hinsichtlich der erwähnten Beteiligungen sichergestellt werden soll, darf auf folgendes hingewiesen werden:

Nach Artikel 134 Absatz 1 des Grundgesetzes wird das Vermögen des Reichs grundsätzlich Vermögen des Bundes. Artikel 135 Absatz 6 des Grundgesetzes bestimmt, daß die Beteiligungen des preußischen Staates an Wirtschaftsunternehmen auf den Bund übergehen. Die Bundesregierung vertritt den Standpunkt, daß diese Bestimmungen nicht nur als Programmsätze zu verstehen sind, sondern unmittelbar geltendes Recht geschaffen haben. Die Bestimmungen können jedoch

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden. Nietzschestr. 1

ohne weiteres nur in Bezug auf die in der britischen Zone belegenen Vermögenswerte voll zum Tragen kommen. Die britische Militärregierung hat nämlich durch eine Verordnung Nr. 202 vom 6. September 1949 bestimmt, daß das Reichsvermögen - von gewissen Ausnahmen abgesehen - nach Maßgabe der Bundesgesetze zu behandeln ist. Die Verwaltung der Werte soll bis zu einer anderweitigen deutschen Regelung in der Hand derjenigen Länderbehörden bleiben, die diese Verwaltung am 6. September 1949 geführt haben; das Aufsichts- und Weisungsrecht liegt allerdings bei der Bundesregierung.

In der amerikanischen Zone ist das Reichsvermögen durch ein Gesetz Nr. 19 vom 20. April 1949 fast restlos den Ländern übertragen worden. Allerdings kann diese Regelung, wie im Gesetz Nr. 19 ausdrücklich bestimmt ist, von deutscher Seite insoweit aufgehoben werden - und zwar wohl auch rückwirkend auf den 20. April 1949 -, als sie dem Grundgesetz zuwiderläuft. Dem Gesetz Nr. 19 entspricht im wesentlichen eine Verordnung Nr. 217 der französischen Militärregierung vom 3. Juni 1949.

Die rechtliche Bedeutung der genannten besatzungsrechtlichen Vorschriften ist umstritten. Die Bundesregierung ist sich jedenfalls darin einig, daß diese Verschiedenheit der Rechtslage innerhalb des Bundesgebietes bei der Ausarbeitung der in Artikel 134 und 135 Absatz 6 des Grundgesetzes vorgesehenen Bundesgesetze keinerlei Rolle spielen darf und daß eine endgültige, einheitliche und deutsche Lösung nur auf dem Boden des Grundgesetzes stehen kann.

Die Vorbereitung dieser Gesetzesvorlagen wird eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß für die Zwischenzeit eine Regelung getroffen werden muß, die sicherstellt, daß über die unter Artikel 134 Absatz 1 und 135 Absatz 6 des Grundgesetzes fallenden Vermögenswerte auch in der amerikanischen und der französischen Zone nicht in einer Weise verfügt wird, die der endgültigen Lösung vorgreift. Sie hat daher Verhandlungen aufgenommen, um gemeinsam mit den Ländern gewisse Richtlinien auszuarbeiten, die die Beachtung dieses Grundsatzes sicherstellen. In welche Form diese Regelung gekleidet werden soll, läßt sich vor Abschluß dieser Verhandlungen noch nicht sagen.

Schäffer